

# Vereinbarung

Zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat

- nachstehend "Kreis" genannt –

und

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend "Stadt" genannt –

und

der Bundeswehrsportschule

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt beabsichtigt, im Zuge der K 44, Stat.0, 600, Höhe Eingang zur Bundeswehrsportschule, eine Fußgängersignalanlage zu errichten.
2. Der Kreis gestattet der Stadt die Nutzung der K 44 für die in dieser Vereinbarung genannte Baumaßnahme.
3. Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die hierfür sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## II. Regelungen zur Baumaßnahme

### § 2

#### Durchführung der Maßnahme

1. Die Durchführung der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Bauüberwachung der Maßnahme wird vom Kreis vorgenommen. Der Stadt entstehen hierdurch keine Kosten.
2. Der Kreis veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.
3. Die Abnahme der Bauleistungen erfolgt gemeinsam durch den Kreis, Stadt und Bundeswehrsportschule, die Überwachungen der Gewährleistungsfristen übernimmt der Kreis.

### **III. Kosten**

#### **§ 3**

##### **Kosten der Maßnahme**

1. Von der Stadt werden sämtliche Kosten für die Baumaßnahme übernommen.
2. Der Kreis beteiligt sich mit einem Drittel an den Baukosten, maximal mit 10.000,00 €.

### **IV. Sonstige Regelungen**

#### **§ 4**

##### **Grunderwerb**

1. Der eventuell für die Maßnahme erforderliche Grunderwerb wird von der Stadt Warendorf durchgeführt. Erworbene Flächen werden dem Kreis nach Maßgabe des Straßenweegegesetzes NW kostenfrei übertragen. Bis zur Eigentumsänderung im Grundbuch obliegt die Unterhaltung der Anlage der Stadt Warendorf.

#### **§ 5**

##### **Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung**

1. Die Unterhaltung der Fußgängersignalanlage obliegt dem Kreis.
2. Die Bundeswehrrsportschule trägt die Kosten der Stromversorgung für die Fußgängersignalanlage.

#### **§ 6**

##### **Formelles**

1. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Der beigefügte Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Warendorf, den

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

Warendorf, den

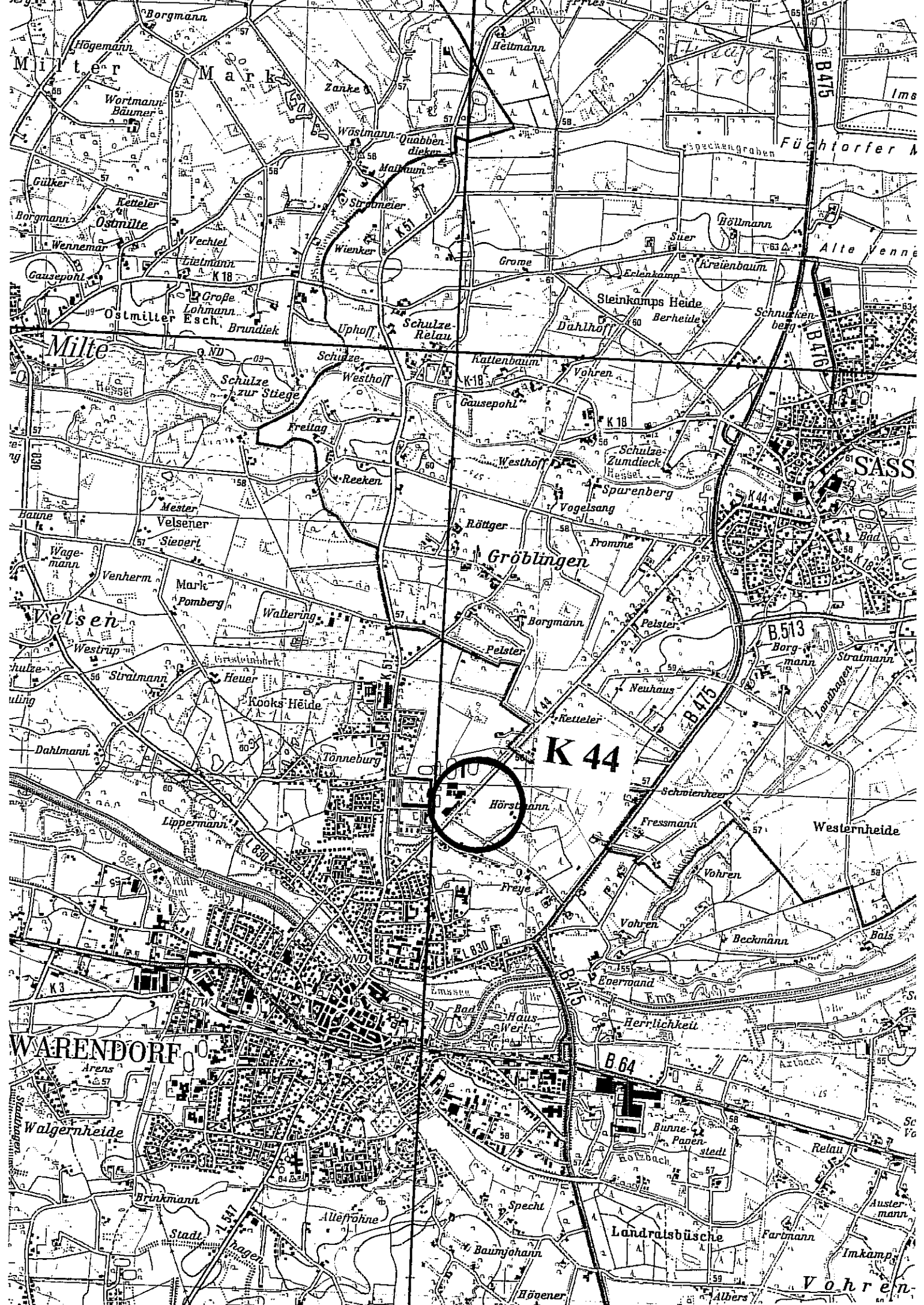
Bundeswehrrsportschule

\_\_\_\_\_

Warendorf, den

Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_



**K 44**



Hörstmann

Milte

Welsen

WARENDORF

Gröbtingen

SASS

Waldernheide

Landratsbüsche

Vahren

Stadt

Brinkmann

Allefröhne

Specht

Baumjohann

Hönener

Albers

Inkamp

Austermann

Relau

Holzbach

Bunne-Papierstadt

Herrlichkeit

Ebermann

Vahren

Beckmann

Freye

Schönheer

Fressmann

Westernheide

Bals

Borgmann

Stratmann

Neuhaus

Ketteler

Pelster

Borgmann

Waldernheide

Waldernheide

Waldernheide

Waldernheide

Waldernheide